

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungsverträge mit der Calafatti Marketing- und Betriebs Nfg GmbH & Co KG

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der „CALAFATTI Marketing- und Betriebs Nfg GmbH & Co KG“ (kurz CALAFATTI GmbH) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen, Seminaren, Messen, Konferenzen, Gala- und Sportveranstaltungen und ähnliches, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der CALAFATTI GmbH.

1.2. Die CALAFATTI GmbH schließt Veranstaltungsverträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, und dass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingung ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Bedingungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.

§ 2 Vertragsannahme

2.1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der CALAFATTI GmbH stets mit dem Inhalt der schriftlichen oder mittels Telefax oder E-Mail übermittelten Annahmeerklärung sowie mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung zustande. Die Auftragsbestätigung ist vom KUNDEN schriftlich firmenmäßig gezeichnet binnen 3 Werktagen zu retournieren, andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande.

2.2. Vertragspartner ist derjenige, der die Auftragsannahme schriftlich bestätigt (in der Folge: KUNDE).

2.3. Ist der KUNDE nicht selbst Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser gemeinsam mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag.

2.4. Der KUNDE verpflichtet sich für den Fall, dass er nicht selbst Veranstalter ist, von dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung eine Erklärung vorzulegen, in dem sich dieser verpflichtet, für Haftungen aus dem Veranstaltungsvertrag gemeinsam mit dem KUNDEN zu übernehmen.

§ 3 Leistungsstörungen

Verletzt die CALAFATTI GmbH ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, so haftet sie ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die CALAFATTI GmbH haftet nur bis zur Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Überlassung der Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräume.

§ 4 Leistungen

4.1. Die CALAFATTI GmbH verpflichtet sich, die von ihr vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2. Der KUNDE verpflichtet sich, die für die Leistungen der CALAFATTI GmbH vereinbarten Entgelte (Miet-Preis, Entgelt für Speisen und Getränke, etc.) zu zahlen.

4.3. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Umfang, sofern nicht anders angeführt.

4.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich das von der CALAFATTI GmbH allgemein für eine derartige Leistung errechnete Entgelt, so kann das vertraglich vereinbarte Entgelt angemessen, höchstens um 10% erhöht werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

5.1. Rechnungen der CALAFATTI GmbH sind prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

5.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe des Dreimonats-Euribor plus 5% per anno.

5.3. Der KUNDE verpflichtet sich, binnen 7 Tagen nach Vertragsabschluss 50% des vereinbarten Gesamtentgelts laut Veranstaltungsvertrag im Voraus zu bezahlen.

§ 6 Rücktritt der CALAFATTI GmbH

6.1. Die CALAFATTI GmbH ist berechtigt vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, wenn

6.1.1. der KUNDE die Vorauszahlung gemäß Punkt 5.3. trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Hinweis darauf, dass sie bei Nichtzahlung vom Vertrag zurücktritt, nicht zahlt.

6.1.2. über das Vermögen des KUNDEN und/oder des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

6.1.3. der CALAFATTI GmbH durch höhere Gewalt (zB. Erdbeben, Kriege, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, etc.) oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist.

6.1.4. die Veranstaltung unter irreführender und/oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zB. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter, gebucht wurde.

6.1.5. die CALAFATTI GmbH begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen der CALAFATTI GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der CALAFATTI GmbH zuzurechnen ist.

6.2. Die CALAFATTI GmbH hat dem KUNDEN schriftlich den Rücktritt zu erklären.

6.3. Bei Rücktritt der CALAFATTI GmbH entsteht kein Schadenersatzanspruch des KUNDEN, außer die CALAFATTI GmbH handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 7 Rücktritt des KUNDEN

7.1. Der KUNDE ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

7.2. Der KUNDE hat der CALAFATTI GmbH den Rücktritt vom Vertrag schriftlich mitzuteilen.

7.3. Je nach Zugang der Rücktrittserklärung bei der CALAFATTI GmbH ergeben sich folgende Stornosätze:

7.3.1. ab Vertragsabschluss bis zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn:
10% des vertraglich vereinbarten Mietpreises für die Veranstaltungsräume.

7.3.2. ab zwei Monate bis ein Monat vor Veranstaltungsbeginn:

20% des vertraglich vereinbarten Mietpreises für die Veranstaltungsräume.

7.3.3. ab ein Monat bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

50% des vertraglich vereinbarten Mietpreises für die Veranstaltungsräume sowie 20% der bestellten Leistungen lt. Veranstaltungsvertrag.

7.3.4. ab 14 Tage bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

100% des vertraglich vereinbarten Mietpreises für die Veranstaltungsräume sowie 50% der bestellten Leistungen lt. Veranstaltungsvertrag.

7.3.5 ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

100% der bestellten Leistungen lt. Veranstaltungsvertrag.

7.4. Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch der CALAFATTI GmbH bleibt bestehen.

§ 8 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

8.1. Es gilt die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Der KUNDE ist verpflichtet, Änderungen der Teilnehmerzahl der CALAFATTI GmbH umgehend mitzuteilen. Bei Abweichungen von mehr als 15% ist die CALAFATTI GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung der Stornogebühren gemäß § 7.

8.2. Mindestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn muss der Bankett-Abteilung der CALAFATTI GmbH vom KUNDEN die endgültige Personenzahl schriftlich mitgeteilt werden. Diese Personenzahl gilt als Berechnungsgrundlage und wird in jedem Fall in Rechnung gestellt (Garanzahl).

8.3. Im Falle einer Abweichung nach oben (max. 10%) hat der KUNDE dies bis vier Werktage vor Veranstaltung der CALAFATTI GmbH schriftlich mitzuteilen. Es wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

8.4. Die CALAFATTI GmbH behält sich das Recht vor, andere Räumlichkeiten als die vertraglich vereinbarten für die Ausrichtung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, wenn die Zurverfügungstellung eines anderen Raumes unter Berücksichtigung der Interessen der CALAFATTI GmbH für den KUNDEN zumutbar ist.

8.5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CALAFATTI GmbH die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltungen, so ist die CALAFATTI GmbH berechtigt, die zusätzlichen Kosten der Leistungserbringung dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.

§ 9 Speisen und Getränke

9.1. Der KUNDE verpflichtet sich spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der CALAFATTI GmbH die von ihm aus den Vorschlägen gewählten Cateringleistungen schriftlich bekannt zu geben.

9.2. Speisen und Getränke sind vom KUNDEN von der CALAFATTI GmbH zu beziehen. Speisen und Getränke dürfen vom KUNDEN nur mitgebracht werden, sofern dies ausdrücklich schriftlich mit der CALAFATTI GmbH vereinbart wurde. In diesem Fall verpflichtet sich der KUNDE einen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten zu bezahlen.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1. Der KUNDE ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen und Anschlüsse der CALAFATTI GmbH zu verwenden.

10.2. Bei Veranstaltungen, die keinen Event-Charakter haben, (zB. Seminare, Tagungen, Konferenzen) ist mindestens eine Woche vor Veranstaltungstermin eine detaillierte Technikliste vom KUNDEN der CALAFATTI GmbH schriftlich zur Verfügung zu stellen.

10.3. Für Veranstaltungen im Eventbereich (zB. Modeschauen, Produktpräsentationen, Shows, Abendveranstaltungen mit Musik, Konzerte) muss der CALAFATTI GmbH mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn eine Technikliste und ein Probenplan schriftlich vom KUNDEN zur Verfügung gestellt werden.

10.4. Kommt der KUNDE seinen Verpflichtungen nach Pkt. 10.2. und 10.3. nicht fristgerecht nach, so sind allfällige Mängel bei der Umsetzung der technischen Erfordernisse vom KUNDEN zu verantworten und er kann daraus keine Preisminderungs- sowie Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegenüber der CALAFATTI GmbH ableiten.

10.5. Die Technikpauschale, die in der Raummiete laut dem Veranstaltungsprogramm enthalten ist, bezieht sich nur auf den tatsächlichen Veranstaltungsraum und den (die) Veranstaltungstag(e). Darüber hinausgehende technische Proben und Probearbeiten sind gesondert vertraglich zu vereinbaren.

10.6. Zusätzlich werden dem KUNDEN die tatsächlichen Arbeitsstunden des für die technischen Vorbereitungen erforderlichen Personals der CALAFATTI GmbH inklusive Auf- und Abbau der technischen Geräte verrechnet. Die Arbeitsstunden der Ton- und Lichttechniker und des für den Auf- und Abbau erforderlichen Personals werden laut dem im Veranstaltungsangebot vorgegebenen Stundensatz verrechnet, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung zwischen der CALAFATTI GmbH und dem KUNDEN getroffen wurde.

10.7. Sollte die vorhandene Technik für die geplante Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der KUNDE der CALAFATTI GmbH mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Auflistung der zusätzlichen erforderlichen technischen Einrichtungen schriftlich bekannt zu geben. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die zusätzlichen technischen Geräte von der CALAFATTI GmbH beigeschafft und installiert.

10.8. Die Kosten für zusätzlich benötigte technische Einrichtungen und für deren Installation sind vom KUNDEN zu tragen.

10.9. Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes der CALAFATTI GmbH bedarf derer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen und/oder Beschädigungen an technischen Anlagen der CALAFATTI GmbH gehen zu Lasten des KUNDEN, soweit diese nicht die CALAFATTI GmbH zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten werden dem KUNDEN pauschal berechnet.

10.10. Der KUNDE ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der CALAFATTI GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.

10.11. Bleiben durch den Anschluss der technischen Anlagen des KUNDEN die Anlagen der CALAFATTI GmbH unbenutzt, ist diese berechtigt dem KUNDEN eine Ausfallsvergütung in Rechnung zu stellen.

10.12. Störungen an den von der CALAFATTI GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die nicht von der CALAFATTI GmbH zu vertreten sind, berechtigen den KUNDEN nicht zur Minderung oder Rückforderung des vereinbarten Entgelts.

10.13. Um parallel stattfindende Veranstaltungen der CALAFATTI GmbH nicht zu behindern oder in der Durchführung zu gefährden, sind bei Einsatz von drahtlosen Mikrofonen oder anderer Sende- und Empfangseinrichtungen die dafür notwendigen Frequenzen bei der Abteilung „Technik“ der CALAFATTI GmbH schriftlich zu beantragen. Es sind die Anzahl der Sende- und Empfangseinrichtungen und die benötigten Frequenzen anzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung dieser Frequenzen in den Räumlichkeiten der CALAFATTI GmbH. Sollten sich Überschneidungen mit bereits genutzten Frequenzen ergeben, werden dem KUNDEN andere Frequenzen zugeteilt. Diese sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haftet der KUNDE für alle daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden.

10.14. Bei der Vorbereitung der Veranstaltung(en) verpflichtet sich der KUNDE, Anweisungen des Locationmanagers für den technischen Bereich der CALAFATTI GmbH Folge zu leisten, um den reibungslosen Ablauf der CALAFATTI GmbH nicht zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Leistet der KUNDE den Anweisungen nicht Folge, haftet er für allenfalls daraus entstehende Schäden und Folgeschäden.

§ 11 Anlieferung mitgebrachter Gegenstände

11.1. Werden vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung(en) besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (zB. Kostüme, Kleidungsstücke, Dekorationsgegenstände, Bühnenzubehör, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, etc.) benötigt, verpflichtet sich der KUNDE die CALAFATTI GmbH spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

11.2. Werden für Anlieferung und die Auf- und Abbautätigkeiten Hilfskräfte der CALAFATTI GmbH benötigt, so verpflichtet sich der KUNDE die CALAFATTI GmbH mindestens sieben Werktage vor Veranstaltungstermin davon in Kenntnis zu setzen. Für die Hilfskräfte wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

§ 12 Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Sachen

12.1. Vom KUNDEN in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen der CALAFATTI GmbH. Die CALAFATTI GmbH übernimmt für Verlust, Entfernung und/oder Beschädigung keine Haftung.

12.2. Dekorationsmaterial, das vom KUNDEN mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der KUNDE ist verpflichtet, dafür einen Nachweis zu erbringen.

12.3. Die Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände des KUNDEN, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der KUNDE diese nicht, ist die CALAFATTI GmbH berechtigt, diese auf Kosten des KUNDEN zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.

§ 13 Benutzung von Einrichtungen

Die Benutzung der Einrichtungen in den Veranstaltungsräumen durch den KUNDEN erfolgt auf dessen eigene Gefahr. Sollten durch die Benutzung der Einrichtungen, die dem KUNDEN von der CALAFATTI GmbH im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, Schäden welcher Art auch immer auftreten, so trifft die Haftung hierfür den KUNDEN. Dieser verpflichtet sich, die CALAFATTI GmbH gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

§ 14 Haftung des KUNDEN für Schäden

14.1. Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

14.2. Die CALAFATTI GmbH ist berechtigt vom KUNDEN entsprechende Sicherheiten (zB. Versicherungen, Kaution, Bankgarantien) zu verlangen.

§ 15 Behördliche Genehmigungen

15.1. Sämtliche behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind vom KUNDEN beizubringen.

15.2. Sofern die Anmeldung einer Veranstaltung erforderlich ist, hat der KUNDE der CALAFATTI GmbH spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin die Anmeldebescheinigung vorzulegen

15.3. Werden aus welchem Grund auch immer Strafen über die CALAFATTI GmbH verhängt, da der KUNDE nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Veranstaltung verfügt hat, so verpflichtet sich der KUNDE, die CALAFATTI GmbH schad- und klaglos zu halten.

§ 16 Abgabe, Gebühren

16.1. Allfällige Abgaben und/oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der (den) Veranstaltung(en) anfallen können, trägt zur Gänze der KUNDE. Dieser verpflichtet sich, die CALAFATTI GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

16.2. Allfällige Kosten (Gebühren, Abgaben, Vertragserrichtungskosten) im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag trägt zur Gänze der KUNDE.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.

17.2. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils zu erfolgen. Erklärungen an die CALAFATTI GmbH haben an deren Geschäftsanschrift, Riesenradplatz 2/4, 1022 Wien, zu erfolgen.

17.3. Erfüllung- und Zahlungsort ist Wien.

17.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Veranstaltungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

17.5. Der Veranstaltungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.

17.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

17.7. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Veranstaltungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.

17.8. Die zu bezeichnenden einzelnen gewählten Überschriften dienen einzig der Übersichtlichkeit. Sie sind daher nicht zur Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heranzuziehen.